

Der Erlaubnisschein

Der Erlaubnisschein ist die **Genehmigung** des jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten, **dass der Angler in seinem Gewässer angeln darf**. Dieses Dokument wird auf den Namen des Anglers ausgestellt und ist beim Angeln mitzuführen. Erlaubnisscheine gibt es als Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tageserlaubnisscheine (auch als »Tageskarten« bezeichnet). Der Erlaubnisschein ist beim jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten erhältlich. An größeren Gewässern gibt es meist mehrere Verkaufsstellen für derartige Erlaubnisscheine.



Eine **Vielzahl von Angelgewässern** und die zugehörigen Verkaufsstellen für Erlaubnisscheine sind im Buch »Angelführer Bayern« verzeichnet, das im Buchhandel und beim Landesfischereiverband Bayern e.V. erhältlich ist.

Die staatliche Online-Fischerprüfung

Diese Prüfung wird **mehrfach im Jahr** in verschiedenen Online-Prüfungslokalen (Orten) angeboten und kann beliebig oft wiederholt werden. Der Teilnehmer hat 60 Minuten Zeit, um 60 zufällig aus dem verbindlichen Fragenkatalog des LFV gezogene Fragen durch Maus-Klick zu beantworten. Nach Beenden der Prüfung wertet das System aus und zeigt unmittelbar danach an, ob der Kandidat bestanden hat.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Online-Prüfung:

- Vollendung des 12. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Prüfung
- Registrierung im System
- Besuch der gesetzlichen Mindeststundenzahl eines Vorbereitungslehrgangs
- Eintrag des Ausbildungsstandes durch den Kursleiter im Online-System
- Geldeingang der Prüfungsgebühr

Die **Vorbereitungskurse** werden von Fischereivereinen und -verbänden sowie privaten Kursanbietern teilweise ganzjährig angeboten. Nähere Informationen über das aktuelle Kursangebot und über das Anmeldeverfahren sind zu finden unter www.lfl.bayern.de/ifi/fischerpruefung www.lfvbayern.de

Der Leitfaden »Die staatliche Fischerprüfung in Bayern«, der beim Landesfischereiverband Bayern e.V. gegen eine Gebühr erhältlich ist, hält zusätzliche Informationen bereit.

Angeln gehen
Natur verstehen

Bayerische Fischerjugend im
Landesfischereiverband Bayern e.V.

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

Tel.: 089.642726-31
Fax: 089.642726-34

info@fischerjugend.de
www.fischerjugend.de

Gefördert aus Mitteln der Fischereibehörde / Fotos © Bayerische Fischerjugend

Angeln für Kinder
und Jugendliche
in Bayern



Bayerische Fischerjugend im
Landesfischereiverband Bayern e.V.

Angeln für Kinder unter 10 Jahren

Kinder, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in sehr begrenztem Umfang als Helfer eines volljährigen Anglers (Fischereischeininhabers) beteiligt werden. **Für Kinder unter zehn Jahren sind Erlaubnisschein und Jugendfischereischein nicht erforderlich.** Jedoch muss der erwachsene Angler, bei dem das Kind mitangelt, über Fischereischein und Erlaubnisschein für das Gewässer verfügen. Der Fischereiausübungsberechtigte (Gewässerbesitzer oder -pächter) kann vorschreiben, dass Kinder unter zehn Jahren nicht am Angeln beteiligt werden dürfen.



Das Kind unter zehn Jahren darf die Angel auswerfen, unter Aufsicht den Drill durchführen, aber keinesfalls einen Fisch töten. Der erwachsene Angler, bei dem das Kind mitangelt, sollte ein Elternteil oder eine Person sein, die im vollen Umfang Autorität über das Kind besitzt. Sie muss jederzeit sofort eingreifen können und darf sich keinesfalls von der Angel entfernen. **Weitere Auskünfte dazu gibt es in unserem kostenlosen Faltblatt »Angeln für Kinder unter 10 Jahren«.**

Ab dem 10. Lebensjahr

Ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr darf ein Kind **unter ständiger Aufsicht eines erwachsenen Anglers** angeln. Der Jugendliche muss einen Jugendfischereischein besitzen und einen Erlaubnisschein für Inhaber eines Jugendfischereischeins für das Gewässer gelöst haben. Der aufsichtführende Angler muss einen gültigen staatlichen Fischereischein haben.

Der Jugendliche darf mit bis zu zwei Handangeln angeln, wenn der jeweilige Fischereiausübungsberechtigte dies nicht auf nur eine Handangel beschränkt hat. Ab dem zwölften Lebensjahr kann ein Jugendlicher die staatliche Online-Fischerprüfung machen. Den staatlichen Fischereischein erhält er jedoch erst an seinem 14. Geburtstag.



Ab 14 mit Fischerprüfung

Ein Jugendlicher, der **das 14. Lebensjahr vollendet und die staatliche Fischerprüfung bestanden** hat, verfügt über die Wahlmöglichkeit:

- Er fischt entweder weiter in Begleitung eines erwachsenen Anglers mit dem Jugendfischereischein und dem Erlaubnisschein für Inhaber eines Jugendfischereischeins.
- Er holt sich bei seiner Gemeinde den staatlichen Fischereischein (muss damit seinen Jugendfischereischein abgeben) und einen Erlaubnisschein für Erwachsene. In diesem Fall kann er alleine ohne Aufsicht angeln.

Der Fischereiausübungsberechtigte kann auch bei Punkt b) Beschränkungen erlassen, falls er dies für notwendig hält. So kann er beispielsweise nur eine Handangel erlauben.

Ab 18 Jahre

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kann man nur noch fischen, **wenn man die Fischerprüfung bestanden und einen Fischereischein für Erwachsene** gelöst hat. Ausnahmen gibt es für Menschen mit Behinderung.

Der Fischereischein

Den staatlichen Fischereischein bzw. den Jugendfischereischein **muss jeder Angler am Gewässer bei sich führen.** Er bescheinigt, dass der Angler die staatliche Fischerprüfung bestanden hat. Der Jugendfischereischein berechtigt zum Fischfang ausnahmslos **in verantwortlicher Begleitung einer erwachsenen Person mit gültigem Fischereischein.** Beide Scheine sind bei der Wohnsitzgemeinde des Anglers erhältlich. Die Gebühr für den Jugendfischereischein beträgt 5,- Euro. Er ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gültig. Zudem ist eine einmalige Fischereiabgabe (nach Alter gestaffelt) i.H.v. maximal 10,- Euro zu entrichten.

Jugendliche unter 18 Jahren mit bestandener Fischerprüfung zahlen für den Fischereischein auf Lebenszeit ebenfalls 35,- Euro und eine ermäßigte Fischereiabgabe i.H.v. 20,- Euro für die Dauer von fünf Jahren. Bei Einmalzahlung der Fischereiabgabe für die gesamte Lebenszeit gibt es für Jugendliche keine Ermäßigung. Der erteilte Fischereischein ist von der Person, für die er ausgestellt wird, persönlich abzuholen. Dabei ist die Inhaberunterschrift zu leisten.

Der Fischereischein auf Lebenszeit kostet 35,- Euro. Hinzu kommt die Fischereiabgabe i.H.v. 40,- Euro, die alle fünf Jahre bezahlt werden muss. Diese kann auch auf Lebenszeit in einem Betrag gezahlt werden (je nach Alter bis zu 300,- Euro).